



Bearbeiter: Daniela Gasser
Tel.: +43 4718/30112
E-Mail: dellach-gail@ktn.gde.at
131/9-L-1
GZ: B-2026-1334-00001
Dellach, am 24.03.2026

Anberaumung einer Bauverhandlung K U N D M A C H U N G

Herr Karl Hohenwarter, 9635 Dellach hat mit der Eingabe vom 29.01.2026 um die Erteilung der Baubewilligung für das Bauvorhaben

Dachsanierung beim bestehenden Marhof mit Errichtung eines Kärntner Schopfes an der Ostseite

auf dem Grundstück Nr. .26/1 aus der EZ 75101/00224 in der KG Dellach (75101) angesucht.

Der Bürgermeister der Gemeinde Dellach ordnet hierüber gemäß der Bestimmung des § 16 der Kärntner Bauordnung 1996 eine mit einem Ortsaugenschein verbundene mündliche Verhandlung für

Datum	10.04.2026	Zeit	08:45 Uhr
Ort:	Leifling 1, 9635 Dellach Parz.Nr. .26/1, KG Dellach		

an. Die Kommission tritt an Ort und Stelle zusammen.

Sie werden als Beteiligte eingeladen, unter Mitnahme dieser Ladung zur Verhandlung persönlich zu erscheinen oder bevollmächtigte Vertreter zu entsenden, die zur Abgabe endgültiger Erklärungen ermächtigt sind. Die Vertreter haben sich mit ordnungsgemäßer auf Namen oder Firma lautender schriftlicher Vollmacht auszuweisen.

Von den Teilnehmern an der mündlichen Verhandlung vorbereitete schriftliche Erklärungen müssen nach § 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, i.d.g.F., bei der Verhandlung verlesen werden, um als wirksame Erklärungen in die Verhandlungsschrift aufgenommen zu werden.

Die dem Bauansuchen zugrundeliegenden Pläne, Berechnungen und Beschreibungen liegen beim Gemeindeamt Dellach, Bauamt, während der Amtsstunden (Mo, Do, Fr 8:00 – 12:00 Uhr, Di 08:00 – 16:00 Uhr) zur Einsicht durch die Beteiligten auf.

Die Kundmachung hat zur Folge, dass nach § 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, i.d.g.F., Einwendungen, die nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung selbst vorgebracht werden, keine Berücksichtigung finden und mit Ablauf dieser Frist alle Rechte, die an die Parteistellung anknüpfen, entfallen.

Gemäß § 42 Abs. 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, i.d.g.F., kann eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch

spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen zu erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.

Versäumt derjenige, über dessen Antrag das Verfahren eingeleitet wurde, die Verhandlung, so kann sie entweder in seiner Abwesenheit durchgeführt oder auf seine Kosten auf einen anderen Termin verlegt werden. Im Falle der Verhinderung des Antragstellers aus wichtigen Gründen wird daher um sofortige Mitteilung an die Baubehörde ersucht, um allenfalls den Termin verschieben zu können.

Der Bauwerber wird beauftragt, den Standort des Bauvorhabens an Ort und Stelle auszuflocken.

Mit freundlichen Grüßen

Der Bürgermeister:
gez. Johannes Lenzhofer eh.

Zur öffentlichen Bekanntmachung:

Angeschlagen am: 24.03.2026
Abgenommen am: